

2 Den Strafgefangenen ist zu gewährleisten, daß sie dem Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses bzw. deren Beauftragten ihre Anliegen und Eingaben persönlich vortragen können. Das Recht der Eingaben an andere Stellen wird dadurch nicht eingeschränkt.

#### § 44

1 Die Frist für die Einreichung der Beschwerde gegen die Anwendung von Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen sowie gegen Verfügungen zu Schadenersatzleistungen gemäß §37 Abs. 3 StVG beträgt 14 Tage. Die Beschwerde kann mündlich oder schriftlich eingereicht werden.

2 Die Frist zur Entscheidung des Leiters der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses über die Beschwerde beträgt 1 Woche.

3 Der Leiter der Verwaltung Strafvollzug entscheidet innerhalb weiterer 2 Wochen über die Beschwerde.

#### § 36

##### **Pflichten der Strafgefangenen**

Strafgefangene haben die in diesem Gesetz und der Hausordnung festgelegten Pflichten und Verhaltensregeln einzuhalten. Sie haben den Anforderungen der Strafvollzugsangehörigen und anderen an der Erziehung